

## Für Sie gelesen

► **AHG – Praxiskommentar zum Amtshaftungsgesetz.** Von *Helmut Ziehensack*. Verlag Orac, Wien 2011, 900 Seiten, geb., € 160,-.



Einerseits ist das Amtshaftungsrecht eine Spezialmaterie, andererseits können Amtshaftungsansprüche aus den verschiedensten Lebenssachverhalten abgeleitet werden. Besonders wichtig ist für den Juristen daher ein fundierter Arbeitsbehelf.

Dieser sollte idealerweise die gesamte relevante Judikatur und Literatur beinhalten, aber dennoch nicht zu umfangreich ausgestaltet sein. Nur wenige Juristen sind nämlich wie der Autor dieses Kommentars auf das Amtshaftungsrecht spezialisiert. In der anwaltlichen Praxis ist man nur gelegentlich mit dieser Materie konfrontiert und meist im Zusammenhang mit anderen Rechtsgebieten. Deshalb würde sich auch die Anschaffung eines mehrbändigen Werks in der Regel nicht lohnen. Umso beachtenswerter ist es, dass dem Autor in einem kompakten Werk von 900 Seiten einen umfassende und übersichtliche Darstellung dieser Materie auf aktuellem Stand gelungen ist. Damit wird eine schon länger bestehende Lücke in der juristischen Fachliteratur endlich geschlossen.

Inhaltlich spiegelt dieser Kommentar das profunde Fachwissen sowie die jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen des Autors wider. In seiner Funktion als Prokuraturanwalt der Finanzprokuratur konnte er sich in einer Intensität mit dem Amtshaftungsrecht beschäftigen wie kaum ein anderer Autor zu diesem Rechtsgebiet. Dennoch ist dieser Kommentar auch für jene, die sich seltener mit dieser Materie beschäftigen, sehr gut lesbar und eignet sich insgesamt hervorragend zur juristischen Recherche.

Als verbesserungsbedürftig im Sinne der Benutzerfreundlichkeit erweist sich allerdings das Inhaltsverzeichnis. Hier sind lediglich die einzelnen Paragraphen des AHG und die Seitenzahl, ab welcher diese behandelt werden, angeführt. Es fehlen jedoch einzelne Stichworte, was in dem jeweiligen Paragraph geregelt ist. Auch wenn das AHG mit 17 Paragraphen ein erfreulich schlankes Gesetz ist, so sollte trotzdem nicht vom Leser erwartet werden, dass er deren Regelungsinhalt auswendig kennt. Wer nicht weiß, was in welchem Paragraphen normiert ist, muss zur zielführenden Verwendung dieses Kommentars zuerst das gesamte Gesetz lesen oder das umfangreiche Stichwortverzeichnis am Ende des Werks studieren. In diesem Punkt könnte dem Leser bei der nächsten Auflage die Handhabung des Kommentars noch erleichtert und so die Praxistauglichkeit optimiert werden.

Abgesehen davon hat dieser Kommentar mit Sicherheit das Potenzial zum Standardwerk betreffend das Amtshaftungsrecht und sollte in keiner juristischen Fachbibliothek fehlen. Das im Vorwort zum Ausdruck gebrachte Anliegen, ein „Werk aus der Praxis für die Praxis“ zu schaffen, ist dem Autor aus anwaltlicher Sicht bestens geglückt.

*Gerold Beneder*